



Baden-Württemberg

LANDESARBEITSGERICHT
DER PRÄSIDENT

Landesarbeitsgericht B.W. · Börsenstr. 6 · 70174 Stuttgart

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Herrn Präsidenten André Haug
Reinhold-Frank-Str. 72
76133 Karlsruhe

Datum 17. März 2020
Name Dr. Natter
Durchwahl 0711 6685-503
Aktenzeichen 623
(Bitte bei Antwort angeben)

Auswirkungen der Corona-Krise auf den Gerichtsbetrieb

Sehr geehrter Herr Haug,

mit Schreiben vom 14. März 2020 hat das Justizministerium die Dienststellen der Justiz über die Beschlüsse des **Ministerrats** vom 13. März 2020 informiert, wonach alle nicht notwendigen sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren seien. Es hat den Dienststellen der Justiz empfohlen, ab dem 17. März 2020 bis vorläufig einschließlich 19. April 2020, vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit, ausschließlich den zwingend erforderlichen Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten und nur noch unaufschiebbare Verhandlungen durchzuführen.

Die Dienstvorstände der Arbeitsgerichtsbarkeit haben daraufhin am gestrigen Tag beschlossen, den Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts zu empfehlen, vorläufig bis zum **19. April 2020**, voraussichtlich in einem gestuften Verfahren, sämtliche Güte- und Kammerverhandlungen aufzuheben. Hiervon ausgenommen sollen lediglich Verhandlungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sowie in Einzelfällen solche Verhandlungen sein, in denen eine Terminsverlegung zu nicht mehr vertretbaren Nachteilen für die Parteien führen würde. Eine Entscheidung hierüber bleibt den Vorsitzenden überlassen. Soweit mir bislang bekannt, kommen die Vorsitzenden dieser Empfehlung nach.

Wir haben den Vorsitzenden zugleich empfohlen, in Abstimmung mit den Prozessbevollmächtigten soweit wie möglich **schriftliche Vergleichsvorschläge** zu unterbreiten. Darüber

hinaus kommt auch die Durchführung von vorher abgestimmten **Telefonkonferenzen** der Vorsitzenden mit den Prozessbevollmächtigten in Betracht, nicht als Ersatz für die mündliche Verhandlung, sondern lediglich zur Vorbereitung eines Vergleichsvorschlags nach § 278 Abs. 6 ZPO. Ich würde es begrüßen, wenn die Anwaltschaft zu einer verstärkten telefonischen Kommunikation mit den Gerichten übergehen würde.

Ansonsten wird der Dienstbetrieb im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen so weit wie möglich aufrechterhalten werden. Eine Unterbrechung des Verfahrens im Sinne des § 245 ZPO liegt nicht vor. Ich kann aber nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu Verzögerungen im Geschäftsablauf kommen wird. Wir werden die noch vorhandenen Personalressourcen möglichst gleichmäßig auf die Arbeitsgerichte verteilen, wobei hierbei die Digitalisierung der Arbeitsgerichte einen wesentlichen Vorteil darstellt.

Ich bin mir dessen bewusst, dass die vom Ministerrat empfohlenen Maßnahmen zu einer empfindlichen Einschränkung des Justizgewährleistungsanspruchs führen. Ich sichere Ihnen zu, dass wir versuchen werden, in enger Abstimmung mit der Rechtsanwaltschaft und den Verbänden die Krise zu bewältigen. Da die Corona-Krise aller Voraussicht nach am 19. April 2020 nicht beendet sein wird, werden wir uns Mitte April erneut die Frage stellen, ob und ggf. in welchem Umfang der Justizgewährleistungsanspruch hinter dem Gesundheitsschutz zurückstehen muss.

Ich darf mein Schreiben mit folgendem **Appell** abschließen: Es würde den Arbeitsgerichten die Arbeit sehr erleichtern, wenn die Anwaltschaft gerade angesichts der vorliegenden Krise in einem deutlich größeren Umfang als bisher zu einer aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs übergehen würde. Die Scanaufwände sind bei den Arbeitsgerichten immer noch hoch. Gerade angesichts der ausgedünnten Personalbesetzung ist es wichtig, überflüssige Arbeitsaufwände zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Natter